

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die  
Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg**

Vom 4. September 1981

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1981 (GVBl S. 128), erläßt die Universität Augsburg folgende

Fünfte Satzung zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

§ 1

Die Vorläufige Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten vom 14. November 1974 (KMBI II 75, S. 264), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 1981 (KMBI II, S. 319), wird wie folgt geändert:

In Satz 1 der Anlage zu § 6 wird nach dem Wort „sind“ folgender Passus eingefügt: und das Fach „Klassische Archäologie“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 29. Juli 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. August 1981 Nr. I B 10 - 6/126 090.

Augsburg, 4. September 1981

Universität Augsburg  
Der Präsident  
I. A. Dr. Reich

Diese Satzung wurde am 4. September 1981 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. September 1981 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 1981.

KMBI II 1981 S. 658

**Habilitationsordnung für die Philosophischen  
Fakultäten 09 — 14 der  
Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 8. September 1981

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Habilitationsordnung für die Fakultäten

- 09 Philosophische Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Philosophische Fakultät für Altertumskunde und Kulturwissenschaften
- 13 Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften I
- 14 Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften II:

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor (Lehrbefähigung) in einem Fachgebiet, das einer der an dieser Ordnung beteiligten Fakultäten zugeordnet oder zuzuordnen ist. Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad des habilitierten Doktors der Philosophie (Dr. phil. habil.).

§ 2 Habilitationsleistungen

Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen

1. eine Habilitationsschrift (s. § 7 dieser Ordnung) oder wissenschaftliche Veröffentlichungen (bei sog. kumulativer Habilitation), durch welche der Bewerber seine Befähigung zu selbständiger Forschung unter Beweis stellt. Diese Schriften dürfen sich nicht überwiegend mit dem Gegenstandsbereich der Dissertation befassen;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag von ca. 30 Min. Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache von etwa 60 — 90 Min. Dauer (Kolloquium; s. § 8 dieser Ordnung);
3. eine öffentliche Probevorlesung von etwa 45 Min. Dauer (z. § 9 dieser Ordnung), in welcher der Bewerber an einem wissenschaftlichen Thema seine Eignung für die akademische Lehre unter Beweis zu stellen hat.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren sind

1. der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule;
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades oder eines äquivalenten Grades.
3. Der Bewerber muß seine wissenschaftliche Qualifikation in dem Fachgebiet, für welches er die Lehrbefähigung anstrebt, zusätzlich in der Regel durch entsprechende Publikationen unter Beweis gestellt haben.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber reicht ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren unter Angabe des Fachgebiets, für welches die Lehrbefähigung angestrebt wird, in der Regel persönlich beim Dekan der zuständigen Fakultät ein. Ist dieses Fachgebiet an der Universität München nicht vertreten, reicht er das Gesuch beim Dekan der nächstverwandten Fakultät ein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren soll spätestens bis zum 15. des dem Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters vorausgehenden Monats eingereicht werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

- a) Lebenslauf mit Berücksichtigung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit,
- b) beglaubigte Abschriften aller akademischen und staatlichen Hochschulzeugnisse,
- c) Zusammenstellung der bisherigen Veröffentlichungen und je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen,
- d) Angaben über eine etwaige akademische Lehrtätigkeit,
- e) eine in der Regel nicht veröffentlichte Habilitationsschrift oder — im Falle der kumulativen Habilitation — wissenschaftliche Veröffentlichungen, zusammen mit der Versicherung, daß der Bewerber die Arbeit(en) selbst verfaßt und sich keiner fremden Hilfe bedient hat,